



Brüssel, 27. April 2018  
Rev1

## MITTEILUNG

### DER Austritt DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DER ENERGIEBINNENMARKT

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften im Bereich der Energiemarktregulierung<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55); Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94); Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15); Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36); Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

## **1. AUSGLEICH ZWISCHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERN (ÜNB)**

In der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>5</sup> sind die Grundsätze eines Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und von Netzzugangsentgelten festgelegt.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze ist in der Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission<sup>6</sup> geregelt, dass ÜNB in der EU für die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse über ihre Netze entstehenden Kosten einen Ausgleich erhalten. Dieser Ausgleich ersetzt die expliziten Entgelte für die Nutzung von Verbindungsleitungen.

Hinsichtlich der Stromimporte aus Drittländern und der Stromexporte in Drittländer ist in der Verordnung (EU) Nr. 838/2010<sup>7</sup> festgelegt, dass ein Netznutzungsentgelt für sämtliche geplanten Stromimporte aus allen Drittländern und Stromexporte in alle Drittländer zu entrichten ist, wenn das betreffende Land keine Vereinbarung mit der Union über die Anwendung von EU-Recht geschlossen hat. Ab dem Austrittsdatum gilt diese Bestimmung für Stromimporte aus dem Vereinigten Königreich und für Stromexporte in das Vereinigte Königreich.

## **2. VERBUNDFÄHIGKEIT**

Die EU-Rechtsvorschriften für den Erdgas- und den Elektrizitätsmarkt enthalten Bestimmungen für die Vergabe von Verbindungsleitungskapazität und sehen Mechanismen für deren leichtere Umsetzung vor. Insbesondere sind folgende Rechtsvorschriften zu nennen:

- Mit der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission<sup>8</sup> wird eine zentrale Plattform für die Vergabe langfristiger Verbindungsleitungskapazität der ÜNB geschaffen. Diese dient den Marktteilnehmern als einheitliche Kontaktstelle für die Buchung langfristiger Übertragungskapazität in der gesamten EU.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15); siehe insbesondere Artikel 13 und 14.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte (ABl. L 250 vom 24.9.2010, S. 5); siehe insbesondere Anhang Teil A Nummern 2 und 3.

<sup>7</sup> Anhang Teil A Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 838/2010.

<sup>8</sup> Siehe Artikel 48 bis 50 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42).

- Mit der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission<sup>9</sup> werden europäische Regelarbeitsplattformen für den Austausch von standardisierten Regelreserveprodukten eingeführt. Als zentrale Kontaktstellen ermöglichen sie den ÜNB in der EU einen kurzfristigen, grenzüberschreitenden Bezug von Regelarbeit.
- Mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission<sup>10</sup> werden die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung auf den Elektrizitätsmärkten der EU eingeführt. Sie unterstützt die Marktteilnehmer dabei, innerhalb der EU große grenzüberschreitende Stromtransaktionen kurz vor der Lieferung zu organisieren. Die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung sind zentrale Instrumente zur Integration des EU-Elektrizitätsbinnenmarktes. Die Verordnung (EU) 2015/1222 enthält auch gemeinsame Anforderungen an die Benennung nominierter Strommarktbetreiber („NEMOs“, von: *nominated electricity market operators*) für die Marktkopplung. Ihre Aufgaben umfassen die Entgegennahme von Aufträgen von Marktteilnehmern, die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und die Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung, die Veröffentlichung der Preise sowie die Abrechnung und das Clearing der aus den Handelstransaktionen resultierenden Verträge gemäß den einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsvorschriften. NEMOs sind berechtigt, ihre Dienste in anderen Mitgliedstaaten als jenen, in denen sie benannt sind, anzubieten.

Ab dem Austrittsdatum endet die Teilnahme der Betreiber mit Sitz im Vereinigten Königreich an der zentralen Vergabepattform für langfristige Verbindungsleitungskapazität, an den europäischen Regelarbeitsplattformen und an der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und der einheitlichen Intraday-Marktkopplung. NEMOs mit Sitz im Vereinigten Königreich werden Drittlandsbetreiber und sind dann nicht mehr zur Erbringung von Marktkopplungsdiensten in der EU berechtigt.

### 3. STROM- UND GASHANDEL

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011<sup>11</sup> verbietet Marktmissbrauch auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten der EU. Um Marktmissbrauch wirksam verfolgen zu können, müssen sich Marktteilnehmer mit Sitz in der EU gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bei ihrer nationalen Energieregulierungsbehörde registrieren lassen. Marktteilnehmer aus Drittländern müssen sich bei der nationalen

---

<sup>9</sup> Siehe Artikel 19 bis 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

<sup>10</sup> Siehe Kapitel 5 und 6 des Titels II der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Energieregulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, registrieren lassen.

Ab dem Austrittsdatum werden Marktteilnehmer mit Sitz im Vereinigten Königreich zu Drittlandsteilnehmern. Folglich müssen sich nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 Teilnehmer mit Sitz im Vereinigten Königreich, die ab dem Austrittsdatum weiterhin in der EU mit Energiegroßhandelsprodukten handeln wollen, bei der nationalen Energieregulierungsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind, registrieren lassen. Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 muss das Registrierungsformblatt vor dem Abschluss einer zu meldenden Transaktion übermittelt werden.

Die nationale Regulierungsbehörde, die Marktteilnehmer aus dem Vereinigten Königreich registriert, ist dafür verantwortlich, dass die Durchsetzungsbestimmungen der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 wirksam angewendet werden können.

#### **4. INVESTITIONEN IN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER BZW. FERNLEITUNGSNETZBETREIBER (FNB)**

Die Richtlinie 2009/72/EG<sup>12</sup> und die Richtlinie 2009/73/EG<sup>13</sup> sehen die Zertifizierung der ÜNB bzw. FNB vor. Nach Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG gelten für die Zertifizierung eines ÜNB/FNB, der von einer Person oder mehreren Personen aus einem Drittland kontrolliert wird, besondere Vorschriften. Nach diesen Richtlinien müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission insbesondere prüfen, ob die Erteilung der Zertifizierung für den betreffenden Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, der von einer Person oder mehreren Personen aus einem Drittland kontrolliert wird, die Sicherheit der Energieversorgung des Mitgliedstaats und der EU gefährdet.

ÜNB/FNB, die am Austrittsdatum von Investoren aus dem Vereinigten Königreich kontrolliert werden, sind ÜNB/FNB, die von Personen aus einem Drittland kontrolliert werden. Damit diese ÜNB/FNB ihre Tätigkeit in der EU fortsetzen können, benötigen sie eine Zertifizierung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG. Die Mitgliedstaaten können die Zertifizierung verweigern, wenn die Erteilung der Zertifizierung eine Gefahr für die Versorgungssicherheit des jeweiligen Mitgliedstaats darstellt.

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

<sup>13</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

## **5. BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG UND NUTZUNG VON GENEHMIGUNGEN ZUR PROSPEKTION, EXPLORATION UND GEWINNUNG VON KOHLENWASSERSTOFFEN**

Die Richtlinie 94/22/EG<sup>14</sup> regelt die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Durch sie wird u. a. sichergestellt, dass die Verfahren allen Unternehmen offenstehen, und dass die Genehmigungen auf der Grundlage objektiver und veröffentlichter Kriterien erteilt werden. Nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/22/EG können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit Unternehmen, die durch ein Drittland oder durch Staatsangehörige eines Drittlandes effektiv kontrolliert werden, den Zugang zu diesen Tätigkeiten und deren Ausübung untersagen.

Ab dem Austrittsdatum gilt Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/22/EG, wenn Genehmigungen für ein Unternehmen erteilt wurden oder beantragt werden, das durch das Vereinigte Königreich oder durch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs effektiv kontrolliert wird.

Auf der Website der Kommission zur Energiepolitik (<https://ec.europa.eu/energy/en/home>) sind allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie

---

<sup>14</sup> Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).